

### Lösung zu Beispiel 3

#### 1. Schritt: betragsmäßige Überleitung

Die Zuordnung erfolgt zu der Grundgehaltsstufe, die dem Betrag des am 30.06.2013 zustehenden Grundgehalts entspricht. Die Anzahl der Grundgehaltsstufen sowie die Stufenlaufzeiten wurden durch den Gesetzgeber am 01.07.2013 nicht angepasst. Die am 30.06.2013 maßgebende Grundgehaltsstufe (hier: Stufe 2) kann im Ergebnis auch am 01.07.2013 zugrunde gelegt werden.

|  |            |
|--|------------|
| vorläufiger Beginn des Stufenaufstiegs | 01.07.2013 |
|--|------------|

#### 2. Schritt: Anrechnung von Zeiten in der letzten Grundgehaltsstufe

|  |   |                              |   |                         |
|--|---|------------------------------|---|-------------------------|
| Zeit in Grundgehaltsstufe 2<br>mit Anspruch<br>auf Grundgehalt | = | 01.05.2011 bis<br>30.06.2013 | = | 2 Jahr(e)<br>2 Monat(e) |
|--|---|------------------------------|---|-------------------------|

Maximal können nur 2 Jahre angerechnet werden. Grund hierfür ist, dass die Anrechnung von 2 Jahren bereits einen Stufensprung zum 01.07.2013 zur Folge hat. In der neuen (höheren) Grundgehaltsstufe wurden noch keine Erfahrungszeiten zurückgelegt.

|  |            |
|--|------------|
| vorläufiger Beginn des Stufenaufstiegs | 01.07.2013 |
| abzgl. anrechenbare Zeit               | 2 Jahre    |
| endgültiger Beginn des Stufenaufstiegs | 01.07.2011 |

Der (weitere) Stufenaufstieg gestaltet sich wie folgt:

01.07.2011 → A 9 Grundgehaltsstufe 2 (fiktiv)

01.07.2013 → A 9 Grundgehaltsstufe 3

01.07.2015 → A 9 Grundgehaltsstufe 4

usw.

#### Achtung:

Der Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Grundgehaltsstufe erfolgt nach bestimmten Zeiten dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).